

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 20 (1854)  
**Heft:** 21

**Artikel:** Die schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91972>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



**Basel, 15. Nov. 1854. № 21. Bwanzigster Jahrgang.**

**Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5, 50.**

### **Die schweizerische Reiterei von 1803 bis 1851.**

(Fortschung und Schluß.)

Es ist zu bedauern, daß dieser Feldzug nicht dazu benutzt wurde, durch irgend welches entschiedenes Auftreten der Kavallerie, die Emancipation dieser Waffe, wie Oberst Wieland sich ausdrückte, zu fördern. Allerdings war der Verlauf des Feldzuges glücklicherweise nur kurz; allein es wäre doch zu wünschen gewesen, man hätte wenigstens den Versuch zu unmittelbarer taktischer Verwendung der Kavallerie gemacht; jedoch es schien wie immer, man wage es nicht, die Kavallerie in selbstständige Thätigkeit zu setzen, und somit ging auch diese große Bewaffnung, — die größte, welche die Schweiz seit 135 Jahren gesehen —, vorüber, ohne daß es der Reiterei zu Theil geworden wäre, sich durch besondere Leistungen auszuzeichnen.

Doch verdienen zwei einzelne Züge Erwähnung. Beim Vorrücken gegen Freiburg war ein Waadtländer reitender Jäger, Namens Suter, der einen Schimmel ritt, oft eine ganze Viertelstunde der äußersten Spitze der Vorhut der Division Burckhardt voraus. Er jagte die feindlichen Vorposten, welche sich zu weit vorgewagt hatten, zurück; hin und wieder wurde er von Schüssen begrüßt, glücklicherweise aber von keinem getroffen.

Beim Einmarsch in den Kanton Luzern bestand ein Hauptgeschäft der Kavallerie darin, den herumschweifenden Landsturm zu verjagen und zu entwaffnen. Eine solche Streifpatrouille unter dem zürcherischen Kavallerieoffizier Weber von Dürnten, bestehend aus einem Offizier, einem Unteroffizier und sechs Mann, erfüllte ihre Aufgabe so gut, daß sie auf dem Zuge gegen Hitzkirch den Landstürmern 80 Feuergewehre abnahm.

Immerhin waren die Erfahrungen des Sonderbundskrieges auch für die Kavallerie von heilsamen Folgen. Sie dienten dazu, die Aufmerksamkeit der obersten Behörden und der öffentlichen Meinung neuerdings dieser Waffe zuzuwenden. Der Bericht des Oberbefehls-habers drückte sich über dieselbe in folgender Weise aus:

„Diese in der Schweiz so lange vernachlässigte Waffe hat gezeigt, daß sie der Eidgenossenschaft wichtige Dienste zu leisten im Stande ist. Die Reservekavallerie, in drei Brigaden vereinigt, war wirklich nützlich. Die dem großen Generalstab und den Divisionen zugetheilten Kompanien verdienen das nämliche Lob. Indessen könnte diese Waffe noch einen höhern Grad von Nützlichkeit erwerben, wenn man das fehlerhafte System ändern würde, welchem sie noch unterworfen ist.

„Sie sollte vom Staffettdienst gänzlich befreit werden, mit welchem allgemein Missbrauch getrieben wird und der Menschen und Pferde zu Grunde richtet. Dieser Dienst könnte entweder durch ein besonderes Feldjäger- oder Guidenkorps, wie es schon mehr als einmal vorgeschlagen wurde, oder durch Stationen von Fußboten, Reitern oder leichten Fuhrwerken, welche nach dem Bedürfnisse zweckmäßig angelegt wären, verrichtet werden. Dann bedürfte die Reiterei auch einer neuen Organisation, eines gleichmäßigeren und ausgedehnteren Unterrichts und eines besondern Stabes, der sie sorgfältiger überwachte.

„Durch diese neue Organisation sollte man für den Kriegsdienst Reiterkompagnien von größerer Stärke, und neben denselben, bestimmt zum Escortedienste bei den Generalstäben, eine andere Art leichter Reiterei, nämlich Feldjäger oder Guiden errichten, welche nicht in Kompagnien eingetheilt zu werden, noch die Schwadronenschule zu kennen brauchte, nichtsdestoweniger aber geeignet wäre, im Nothfalle und wenn sie sich in hinreichender Zahl vereinigt befände, den Sicherheitsdienst zu versehen.“

„Die Schweiz hat weder an Leuten noch an Pferden Mangel, welche zu diesem Dienste geeignet sind und die Kosten würden die gegenwärtigen nicht um vieles übersteigen, wenn man die großen Entschädigungen berücksichtigt, welche man nach jedem Feldzug für zu Grunde gerichtete Pferde zahlen muß.“

„Die Nothwendigkeit eines mehr zentralisirten Unterrichts zieht diejenige einer regelmässigen Vereinigung mehrerer Schwadronen nach sich. Diese Vereinigungen sind dringend; der Kavalleriestab würde sie nützlich zu machen wissen, und man würde bald die Kraft und die wahre Bestimmung unserer Reiterei erkennen, welcher dann weit weniger Rekruten mangeln würden, als es jetzt der Fall ist.“

Mit diesem Urtheil des verdienten Generals Dufour stimmte ebenfalls der eidg. Oberst Nilliet-Constant in dem Berichte über ein, den er über den Feldzug der von ihm befehligen ersten Division nach Freiburg und Wallis veröffentlicht hat. Schon in mehreren früheren Schriften hatte derselbe neben andern militärischen Gegenständen von Wichtigkeit, auch die Sache der Reiterei mit Wärme und Nachdruck verfochten, namentlich in den „Briefen an einen Miteidgenossen über unsere militärischen Einrichtungen“; im „Berichte über das Uebungslager zu Thun 1842“, und endlich hauptsächlich im Berichte der von ihm präsidirten Kommission über das Kavalleriereglement, dessen Revision 1843 im Sinne des Fortschrittes zu Stande gekommen war.

#### XIV.

So viele gewichtige Erscheinungen mussten endlich Anerkennung finden. Das Jahr 1848 hatte den sehnlichen, längst gehegten Wunsch redlicher Eidgenossen in Erfüllung gebracht und dem Vaterlande

eine aus der freien Selbstbehauptung des Schweizervolkes hervorgegangene Bundesverfassung gegeben. Dieselbe enthält auch rücksichtlich des Militärwesens vielfache Vervollkommenung. Der Unterricht der Genie- und Artillerietruppen, sowie der Kavallerie, wurde zentralisiert. Am 16. Juni 1849 erschien das Dekret der Bundesversammlung, wodurch für jenes Jahr vorläufige Sorge für den Rekrutenunterricht der genannten Waffen getroffen ward. Der Kavallerie wurden zu diesem Zwecke fünf Wochen eingeräumt.

Die Rekruteninstruktion fand auf vier Waffenplätzen statt: in Winterthur, Thun, Aarau und Bière. Auf jenem von Winterthur und Aarau instruirte Stabsmajor (nun Oberstleutnant) Ott, auf jenem von Thun und Bière Oberstleutnant von Linden. Inspector der Rekrutenschulen war Oberstleutnant Rieter. Im Ganzen nahmen am Unterrichte Theil: 19 Offiziere, 126 Mann Cadres, 209 Rekruten. Total 354 Mann. Die Resultate waren im Allgemeinen befriedigend; doch wurde über die zu kurze Instruktionszeit von fünf Wochen geflagt. Ferner wurde darauf gedrungen, wie bei den übrigen Spezialwaffen, auch bei der Kavallerie eine Fortbildungsschule einzuführen und die Aspiranten, die sich in den verschiedenen Schulen einzufinden, auf etwa vierzehn Tage oder drei Wochen zu einem theoretischen Kurse einzuberufen, weil die Zeit von fünf Wochen nicht ausreicht, dieselben gehörig zu Offizieren heranzubilden.

Hierauf folgte die Erlassung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation vom 8. Mai 1850. In demselben wurde der bis dahin in mancher Beziehung so stiefmütterlich behandelten Reiterei weitaus größere Rechnung getragen als je zuvor. Im Schooße der vom Nationalrathen zu Prüfung des däherigen Entwurfes niederge setzten Kommission waren zwar anfänglich Zweifel erhoben worden, ob die Aufstellung besonderer Guidenkompagnien von Nothwendigkeit sei. „Es wurde dabei der Einwurf geltend gemacht, daß durch dieses Vorhaben die, mit der Stellung von Kavalleriekontingenten ohnehin verbundene Last den Kantonen noch in bedeutendem Maße erschwert werde, indem ohnedies schon im Entwurf der Vorschlag enthalten sei, den Bestand der bis dahin vorhandenen Kavalleriekompagnien namhaft zu erhöhen.“

„In genauer Erörterung dieser Frage — so fährt der Kom missionalbericht fort — wurde hierauf dargestellt, wie irrig die Vor

aussetzung sei, als wäre die Waffe der Reiterei in der Schweiz, als einem Gebirgslande, gewissermaßen entbehrlich. Ungeachtet der in unsfern besondern Verhältnissen begründeten Hindernisse, welche es erschweren, die Kavallerie auf eine solche Stufe zu bringen, wie allfällig in auswärtigen Staaten, werde es der schweizerischen Reiterei im Kriege dennoch nicht an Gelegenheit und Befähigung fehlen, vielfache und nützliche Dienste zu leisten. Und damit sie dich zu thun desto eher im Stande sein könne, dazu diene eben die Aufstellung von Guidenkompagnien, wodurch viele bis jetzt gewaltete Missbräuche beseitigt werden. Hierauf war die Kommission einmütig in dem Entschlusse, sich für Annahme des diesfälligen Vorschlages zu erklären."

Ferner war in dem bündesräthlichen Entwurfe neuerdings angetragen worden, einen besondern Kavalleriestab, bestehend aus 1 Oberst, 2 Oberstleutnaten und 6 Majoren, zu errichten. Unter dem bei der Centralmilitärverwaltung aufzustellenden Oberinstruktur des Militärs sollte, gleich wie für das Genie und die Artillerie, auch ein permanenter Kommandant der Kavallerie ernannt und mit Beaufsichtung und Leitung alles dessen beauftragt werden, was auf diese Waffe Bezug hat. .

Von den gesetzgebenden Räthen wurde jedoch dieser Vorschlag beseitigt. Nichtsdestoweniger soll den Interessen dieser Waffengattung die verdiente Berücksichtigung zu Theil werden. Zur Besorgung der speziellen Fächer dieser Waffe wurde ein Oberst der Kavallerie nebst der nöthigen Zahl von Offizieren der andern Grade aufgestellt. Dieselben machen jedoch einen Bestandtheil des Generalstabes aus. Damit wurde eingeräumt, daß z. B. auch andere Stabsoffiziere als gerade diejenigen der Kavallerie mit der Inspektion dieser Waffe beauftragt werden können, und umgekehrt ist auch die Befugniß offen gelassen, die Kavallerieoffiziere zu andern Verrichtungen berufen zu können, als nur zu denjenigen bei ihrer Spezialwaffe. — Für den Fall einer Mobilmachung des Bundesheeres ist jedoch vorgesehen, daß bei dem großen Stab der Armee ein Oberkommandant der Kavallerie aufgestellt werde mit zwei Adjutanten, wovon der eine mit Majorsgrad. Nebstdem steht der gedachte Oberst der Kavallerie gleich den Inspektoren der übrigen Waffen, unmittel-

bar unter dem eidg. Militärdepartement, mit der speziellen Verpflichtung, für die vervollkommenung seiner Waffe zu sorgen.

Für die Kavallerie wurde die altherkömmliche und beim Volke allgemein üblich gebliebene Benennung „Dragoner“ wieder eingeführt, die überdies den Vortheil für sich hat, in allen drei Nationalsprachen gleich zu lauten. Statt des allzu vornehm klingenden Wortes „Guide“ für ein neuerrichtetes Korps wäre die bei deutschen Armeen eingeführte Bezeichnung: „Feldjäger“ wohl passender gewesen.

Weiters enthält das Bundesgesetz in speziellem Bezug auf die Reiterei wesentlich folgende Vorschriften:

- a. Die, den Kantonen zustehende, Ernennung von Offizieren bei den taktischen Einheiten der Kavallerie kann nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer der entsprechenden eidg. Militärschulen stattfinden (Art. 28).
- b. Der Bund sorgt für den Unterricht der Kavallerie (Art. 68).
- c. Der Unterricht der Rekruten und der Aspiranten auf Offiziersstellen dieser Waffengattung soll alljährlich auf einer angemessenen Zahl von Plätzen und mit Zugang der erforderlichen Cadres stattfinden.

Die Dauer derselben ist 42 Tage.

Sämmtliche Rekruten sollen den nöthigen Unterricht in der Soldatenschule erhalten, ehe sie in die eidg. Unterrichtskurse eintreten (Art. 69).

- d. Die Kavallerie des Bundesauszuges soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Die Dauer dieser Uebung beträgt bei den Dragonern sieben Tage, bei den Guiden vier Tage. Sie hat bei den ersten wenigstens schwadronenweise und bei den letzten kompagnieweise zu geschehen.

Die Reiter, deren Pferde dienstuntauglich oder verkauft worden sind, sollen zum Einüben der neuen Pferde (Remonte) auf die Dauer von zehn Tagen vor dem jährlichen Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Artikel 70).

e. Die Kavallerie der Bundesreserve soll jedes Jahr einen Wiederholungsunterricht erhalten.

Hiefür wird die Kavallerie alljährlich wenigstens kompagniereise auf einen Tag zur Uebung und Inspektion zusammengezogen.

Bei Voraussicht eines aktiven Dienstes soll sie zu einem Wiederholungsunterrichte einberufen werden (Art. 71).

f. An die höhere Militärunterrichtsanstalt, die zu weiterer Ausbildung der Offiziere des eidg. Stabes, so wie der Offiziere und Aspiranten der Genietruppen und der Artillerie, mit Zuzug der erforderlichen Cadres, bestimmt ist, sollen auch die Hauptleute der Kavallerie des Bundesauszuges berufen werden. Jene der Bundesreserve können auf Begehrten der Kantone ebenfalls einberufen werden (Art. 73).

g. Der Bund stellt die nöthigen Instruktoren für die Kavallerie (Art. 74).

h. Endlich würde die Kavallerie auch bei den größern Zusammenzügen von Truppen verschiedener Waffengattungen betheiligt sein, die je das zweite Jahr stattfinden sollen (Art. 75).

i. Die Inspektion der Kavallerie findet in den eidg. Militärschulen oder bei den periodischen Zusammenzügen statt (Art. 80).

**k. Bestand und Bildung der Kavalleriekompagnien.**

Grade.	Dragoner.	Guarden.
Hauptmann	1	—
Oberleutnant	1	1
Erster Unterleutnant	1	1
Pferdarzt, mit 2. Unterleutnantsrang	1	—
Feldweibel	1	1
Fourier	1	—
Wachtmeister	2	2
Korporale	6	4
Nebentrag:		9

Grade.	Dragoner.	Guiden.
Uebertrag :	14	9
Frater	1	—
Husschmid	1	1
Sattler	1	—
Trompeter	4	1
Reiter	56	21
Total :	77	32

Wenn zwei Dragonerkompanien zu einer Schwadron vereinigt sind, so befehligt der ältere Hauptmann die Schwadron.

Zwei Dragonerkompanien, zu einer Schwadron vereinigt, wird ein Arzt beigegeben mit Unterlieutenantsrang.

Der Oberleutenant einer Guidenkompagnie kann zum Hauptmannsgrad und der Unterleutenant zum Oberleutenant befördert werden.

## XV.

Während dem Jahre 1850 kamen sodann zum ersten Mal die erwähnten Bestimmungen über den Militärunterricht für die Kavallerie in Anwendung. Sowohl die Rekrutenschulen als die Wiederholungskurse wurden nach den vom eidg. Militärdepartemente entworfenen Instruktionsplänen abgehalten, und fanden auf nachverzeichneten Waffenpläzen statt.

### Kavallerieinstruktion 1850.

#### a. Rekrutenschulen.

Waffenplätze.	Mannschaft.	Kantone.
1) Winterthur, 70 Rekruten u. 37 Remonten von Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau.		
2) Aarau, 52 "	8 "	Luzern, Solothurn, Baselland u. Aargau
3) Bière, 50 "	— "	Freiburg, Waadt und Genf.
4) Thun, 58 "	25 "	Bern und Freiburg (deutsch).

Zusammen: 230 Rekruten u. 70 Remonten.

b. Wiederholungskurse.

Waffenplätze.	Kompagnien.	Kommandanten.
1) Winterthur,	2 von Zürich,	Oberstlieut. Ott.
2) " "	{ 1 " Zürich, 1 " Luzern,	{ " "
3) Schaffhausen,	{ 1 " Schaffhausen, 1 " Thurgau,	{ Oberstlieut. Hippens- meyer.
4) Solothurn,	{ 1 " Solothurn, 1 " Baselland,	{ Major Karlen.
5) St. Gallen,	2 " St. Gallen,	Oberstl. Hippensmeyer.
6) Aarau,	2 " Aargau,	Major Karlen.
7) Bière,	{ 2 " Waadt, 1 " Genf,	Major d'Arbigny.
8) Bière,	2 " Waadt,	" "
9) Freiburg,	1½ " Freiburg,	Major Hartmann.
10) Thun,	3 " Bern,	Oberstl. v. Linden.
11) "	2 " "	" "

Inspektoren der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse waren die Oberstleutnante Rieter, Miescher und v. Linden.

Man durfte keineswegs erwarten, daß bei der bis dahin, sowohl in Hinsicht auf die Dauer als das Lehrsystem, so außerordentlich verschiedenenartigen Instruktion in den Kantonen, schon dieses erste Jahr ein durchaus befriedigendes Resultat liefern würde. Nebstdem mußten die neuen Einrichtungen selbst erst noch die Probe ihrer allseitigen Zweckmäßigkeit bestehen. Die nach beiden Richtungen im gedachten Jahre gemachten Wahrnehmungen und gesammelten Erfahrungen wurden aber dazu benutzt, der Kavallerieinstruktion die weitere gedeihliche Entwicklung zu sichern. Gedenfalls traten schon jetzt die vorhandenen trefflichen Elemente an den Tag, eine für den Bedarf der Schweiz hinreichend ausgebildete Reiterei zu schaffen. Die Oberaufsicht führte der neubestellte Oberst der Kavallerie, Niellet de Constant, der seine militärische Laufbahn bei den Kürassieren

der großen Armee begonnen\*) und, wie wir oben anführten, in den letzten Jahren, bei wiederholten Anlässen das Interesse der Reiterei mit Eifer und Geschick verfochten hatte. Die militärische Tüchtigkeit dieses Offiziers lässt auf ferneres Gediehen der seiner Obhut anvertrauten Waffe hoffen.

Die wichtigste Frage, welche nunmehr zu entscheiden war, ist die neue Verlegung der Kontingente auf die Kantone, welche infolge der von der Bundesversammlung angeordneten Revision der Mannschaftsskala eintreten musste. Vom Obersten der Kavallerie wurde hierüber bei höherer Behörde ein Antrag eingereicht, wonach die Kavallerie für den Bundesauszug bestehen sollte aus:

24 Kompagnien Dragoner, zu 77	M. 1848.
8 " Guiden, " 32	" 256.
32 Kompagnien Kavallerie,	M. 2104.

Ungefähr die Hälfte für die Bundesreserve.

Die Dragonerkompagnien sollen von den gleichen Kantonen und in gleichem Verhältniss gestellt werden wie bis dahin, unter Vermehrung der Kompagniestärke, nach Vorschrift des Bundesmilitärgezes. Nur hätte Freiburg 2 Kompagnien statt  $1\frac{1}{2}$  zu stellen gehabt, und Neuenburg sollte die Kompagnie übernehmen, die früher Genf zu liefern hatte. Die Guidenkompagnien würden verlegt auf Bern 1, Luzern 1, Schwyz 1, Baselstadt 1, Appenzell A.-Rh. 1, Graubünden 1, Tessin 1, Genf 1.

Hievon wesentlich abweichend enthielt der von Seite des Bundesrathes der Bundesversammlung vorgelegte „Gesetzesentwurf über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer“ folgende Ansätze:

\*) Siehe hierüber den ersten Aufsatz in Nro. 1 der Helvetischen Militärzeitschrift von 1847.

Bertheilung der Kavalleriekontingente nach dem Entwurf von 1850.

Kantone.	Bundesauszug.		Bundesreserve.		Total.
	Dragoner.	Guiden.	Dragoner.	Guiden.	
Zürich	231	—	77	—	308
Bern	385	64	231	64	744
Luzern	77	—	77	—	154
Glarus	—	32	—	32	64
Zug	—	32	—	32	64
Freiburg	154	—	77	—	231
Solothurn	77	—	77	—	154
Baselstadt	—	64	—	64	128
Basellandschaft	77	—	—	—	77
Schaffhausen	77	—	—	—	77
St. Gallen	154	—	77	—	231
Aargau	154	—	77	—	231
Thurgau	77	—	77	—	154
Lessin	—	32	—	32	64
Waadt	308	—	154	—	462
Neuenburg	—	32	—	32	64
Genf	77	—	—	—	77
Total :	1848	256	924	256	3284
	2104.		1180.		

Somit würde die gesammte Reiterei des Bundesheeres zusammengefügt worden sein aus:

36 Kompagnien Dragoner, wovon 24 beim Auszug, 12 bei der Reserve, M. 2772.

16 " " Guiden, wovon 8 beim Auszug,  
8 bei der Reserve, " 512.

52 Kompagnien, M. 3284.

Wir enthalten uns der erschöpfenden Erörterung dieser Vorschläge, die in ihrer Gesamtheit das jedenfalls sehr erwünschte Ziel verfolgten, eine den wirklichen Bedürfnissen des Bundesheeres besser entsprechende, und im Verhältniß gegen früher sehr ansehn-

liche Zahl von Reiterei aufzustellen. Bloß erlauben wir uns die Bemerkung, daß, im Hinblick auf ihren geringen Pferdestand, die Kantone Glarus und Zug kaum im Falle gewesen sein dürften, das ihnen zugedachte Kontingent an Guiden zu stellen. Etwas auffallen darf es daneben, daß Wallis nicht beigezogen worden ist, das doch von sich aus den Anfang zu Aufstellung einer Guidenkompagnie gemacht hat.

**XVI.**

Bei der Berathung durch die Bundesversammlung erlitten indß jene bündesräthlichen Vorschläge mannigfache Abänderungen. Das Kavalleriekontingent von Bern wurde um eine Dragonerkompagnie vermehrt; hingegen wurde Basellandschaft, das bis dahin eine schöne Dragonerkompagnie besessen hatte, dieselbe abgenommen und dafür bloß eine Guidenkompagnie auferlegt; eben so bei Genf, das jedoch wegen seiner vorwiegend städtischen und industriellen Bevölkerung stets Mühe gehabt hatte, seine Kavallerie gehörig beritten zu machen. Das Kontingent von Waadt wurde um eine Dragonerkompagnie vermindert. Mit Kavalleriekontingenten (Guiden) wurden neu belegt die Kantone Schwyz, Baselstadt, Graubünden, Tessin und Neuenburg.

Sämtliche 17 Kantone, welche Reiterei zum Bundesauszuge stellen, haben nebst dem auch ein Kontingent dieser Waffe zur Bundesreserve zu liefern. Da die Stärke dieser letztern der Hälfte des Bundesauszuges gleichkommt, so ergaben sich wesentliche Schwierigkeiten, für die Formation der Kavalleriekompagnien der Bundesreserve die gleichen Grundlagen anzunehmen wie für jene des Auszuges. Nur die wenigsten Kantone wären im Falle gewesen, Kompagnien von gleicher Stärke zur Reserve zu stellen, und man hätte daher entweder die große Mehrzahl der Kantone unverhältnismäßig belästigen oder denn in Zersplitterung der Reservekontingente in Bruchtheile von Kompagnien verfallen müssen. Unter mehrern Uebeln wurde daher das kleinere gewählt, indem man zu dem Auskunftsmittei griff, die Stärke der Dragonerkompagnien auf 60 Mann zu bestimmen, und die Guiden in Halbkompagnien von 19 Mann zu formiren. — Die Zusammensetzung derselben ist folgende:

- a. Eine Reservedragonerkompagnie besteht aus: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 erster Unterlieutenant, 1

Pferdarzt, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 2 Wachtmeister, 4 Korporale, 1 Frater, 1 Hufschmid, 1 Sattler, 3 Trompeter, 42 Reiter. Im Ganzen 60 Mann.

b. Eine Halbkompanie Guiden der Reserve ist zusammengesetzt aus: 1 Offizier, 2 Wachtmeister, 2 Korporale, 1 Hufschmid, 1 Trompeter, 12 Reiter. Im Ganzen 19 Mann. — Der Bundesrat ist ermächtigt, in Beziehung auf die Bestimmung des Grades der Offiziere der halben Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Nach diesen Bestimmungen gestaltet sich nunmehr folgende:

**Vertheilung der Kavalleriekontingente auf die Kantone,  
nach dem Bundesgesetz vom 27. August 1851.**

Kanton e.	Bundesauszug.				Bundesreserve.				Total.	
	Dragoner.		Guiden.		Dragoner.		Guiden.			
	S	Mann.	S	Mann.	S	Mann.	S	Mann.		
Zürich	3	231	—	—	1	60	—	—	291	
Bern	6	462	1	32	3	180	1	19	693	
Luzern	1	77	—	—	1	60	—	—	137	
Schwyz	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Freiburg	2	154	—	—	1	60	—	—	214	
Solothurn	1	77	—	—	1	60	—	—	137	
Basel-Stadt	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Basel-Landschaft	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Schaffhausen	1	77	—	—	1	60	—	—	137	
St. Gallen	2	154	—	—	1	60	—	—	214	
Graubünden	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Argau	2	154	—	—	1	60	—	—	214	
Thurgau	1	77	—	—	1	60	—	—	137	
Tessin	—	—	½	19	—	—	1	19	38	
Waadt	3	231	—	—	2	120	—	—	351	
Neuenburg	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Genf	—	—	1	32	—	—	1	19	51	
Total:	22	1694	7½	243	13	780	8	152	2869	

Somit wird die Gesammtstärke der Reiterei des Bundesheeres betragen:

35 Kompagnien Dragoner, M. 2474.

7 Kompagnien und 9 Halbkompanien Guiden, " 395.

Total: M. 2869.

Wir dürfen uns der Hoffnung hingeben, diese im Vergleich zu früheren Zuständen, ansehnliche Reiterei in nicht allzu entfernter Frist nicht blos auf dem Papier, sondern in Wirklichkeit aufgestellt zu sehen.

Ferner ist durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 über die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres unter anderm in Bezug auf die Kavallerie völlige Ausgleichung ihrer Kleidung, Waffen und Ausrüstung angebahnt worden. Die Uniform der Dragoner soll demgemäß durchgängig bestehen in einem Helm von schwarzlakirtem Leder mit Raupe von schwarzem Bärenfell, Garnitur von gelbem Metall, vorn ein Schild mit weissem eidgenössischem Kreuz; Kantonalkofarde. Kurzer Uniformfrack von dunkelgrünem Tuch (vert dragon) mit farmoisinrothem Kragen, Schoßbesatz und Vorstößen; eine Reihe Knöpfe von weissem Metall. Weismetallene Achselschuppen mit farmoisinrohem Futter. Ein Paar Beinkleider von dunkelgrünem Tuch mit farmoisinrohem Vorstoß und Besatz von schwarzem Leder. Wo ein zweites Paar Beinkleider eingeführt ist, hat dasselbe farmoisinrothe Streifen, aber keinen Lederbesatz. Die Offiziere haben obligatorisch ein solches zweites Paar grüne Beinkleider mit zwei farmoisinrothen Streifen. Blaugrauer Reitermantel mit farmoisinrothen Kragenpatten. Dunkelgrüne Feldmütze und Armeveste.

Als Bewaffnung führt der Reiter einen langen Säbel, zwei Perkussionspistolen und die Reiterpatrontasche; Lederzeug weiß. Ungarischer Sattel mit Decke von schwarzem Schafpelz, farmoisinroth eingefasst; Nierwerk, Schnallen und Steigbügel schwarz. Verzierungen gelb. Mantelsack von dunkelgrünem Tuch mit farmoisinrothem Vorstoß. Die Satteldecke der Offiziere ist von grünem Tuch mit farmoisinrother Einfassung und Sitz von schwarzem Schafpelz. Die Schnallen und Steigbügel gelb.

Die Uniformirung der Guiden unterscheidet sich von derjenigen der Dragoner bloß durch die gelbe Helmraupe und das gelbe Lederzeug. Die Dragonertrompeter haben zum Abzeichen farmoisirrothe Raupen und eine weiße Einfassung um den Kragen und die Aufschläge.

Jede Schwadron Dragoner erhält vom Bunde eine Standarte: roth mit weissem Kreuz. Von den betreffenden Kantonen wird die Munition (40 Patronen auf jeden Kavalleristen) nebst däherigen Bedürfnissen, die Feld- und Kochgeräthe, und die vorschriftmässige Ausrüstung für den Gesundheitsdienst und die pferdärztliche Pflege geliefert. Auf den Fourgons des Generalstabs ist die erforderliche Anzahl Depeschentaschen für die Guiden mitzuführen.

Da unser Reiterwesen allerdings nicht auf so nationalem Boden beruht und keine solche praktische Erfahrungen für sich hat, wie allfällig eine andere Waffe, so war man von jeher geneigt, jede darauf bezügliche einheimische Veranstaltung mit einem gewissen Mistrauen zu betrachten und den fremdländischen den Vorzug einzuräumen. Unter anderm gab auch das, unter den Kantonen allerdings sehr verschiedene, Sattelzeug viel zu sprechen und zu tadeln. In jüngster Zeit hat sich ergeben, daß das als besonders zweckmässig angerühmte Reitzeug der französischen Jäger zu Pferd acht Pfund schwerer ist als das schon seit längern Jahren bei den Bernischen Dragonern eingeführte Reitzeug, und auch in seiner Konstruktion und Zusammensetzung keine erheblichen Vorzüge vor dem letztern darbietet.

Ebenso darf das von der Tagsatzung am 18. Heumonat 1843 angenommene „Exerzierreglement für die eidg. Reiterei“ als eine der gelungensten derartigen Vorschriften bei unserm Heere betrachtet werden, um so mehr, da es ganz den Bedürfnissen einer Milizreiterei angepaßt und auf möglichste Zeitspartheit bei der kurz zugemessenen Instruktion berechnet ist. Es zerfällt in neun Theile: I. Allgemeine Bestimmungen (Einleitung. Bestand, Formation und Aufstellung der Schwadron und Brigade. Erklärung taktischer Ausdrücke. Allgemeine Grundsätze). II. Unterricht zu Fuß. III. Reitunterricht. IV. Zugsunterricht. V. Schwadronunterricht. VI. Pläne. VII. Brigadeunterricht. VIII. Musterung (zu Pferd und zu Fuß. Vorbeimarsch. Ehrenbezeugungen). IX. Anhang (Abrichten

junger Pferde. Höhere taktische Vorschriften). Somit bildet dieses Reglement ein wohlabgerundetes Ganzes.

Zwei vereinigte Kompanien Dragoner bilden eine Schwadron, wobei der ältere Hauptmann als Schwadronschef das Kommando führt. Die Schwadron rangiert auf zwei Gliedern in vier Züge; der zweite Hauptmann als Schließender hinter der Mitte der Schwadron; die beiden Oberleutnants befehligen die Flügel-, die Unterleutnants die beiden Mittelzüge. — Zwei oder mehrere zusammengefügte Schwadronen formiren eine Brigade, welche je nach ihrer Stärke von einem eidg. Oberstleutnant oder Major kommandirt werden soll, welchem 1 Aide-major, 1 Adjutantunteroffizier, 1 Stabsfourier und 1 Stabstrompeter beigegeben wird.

Der Vollständigkeit wegen folge hier noch der in neue Währung (gleich der französischen) umgeschriebene

### Besoldungsetat der Kavallerie.

Bestand der Komp.		Grade.	Gold.		Mund- port.	Four. port.
Dragoner.	Guiden.		Fr.	Rp.		
1	—	Hauptmann, täglich	6	50	2	3
1	1	Oberleutnant	4	60	2	2
1	1	Erster Unterleutnant	4	—	2	2
1	—	Pferdarzt, mit zweiten Unter- lieutnantsrang	3	20	1	1
1	1	Feldweibel	1	50	1	1
1	—	Fourier	1	20	1	1
2	2	Wachtmeister	1	10	1	1
6	4	Korporale	—	95	1	1
1	—	Frater	—	95	1	1
1	1	Husschmid	—	80	1	1
1	—	Sattler	—	80	1	1
4	1	Trompeter	—	90	1	1
56	21	Reiter	—	80	1	1

### XVII.

Bei Zusammenfassung dieser historischen Nachweisungen ist unverkennbar, in welchem bedeutenden Maße die schweizerische Reiterei sich gehoben hat.

In numerischer Beziehung ist das fortschreitende Verhältniß sehr bemerkenswerth und ergibt sich aus nachstehendem:

#### Übersichtliche Zusammenstellung.

Vorschrift vom Jahr.	Stärke des Bundesheeres.	Dabei Reiterei.	Verhältniszahl.
1804.	15,203 M.	350 M.	1000: 23.
1817.	67,516 "	736 "	1000: 11.
1841.	64,019 "	1504 "	1000: 23 $\frac{1}{2}$ .
1851.	104,354 "	2869 "	1000: 27 $\frac{1}{2}$ .

Zwar steigt die Verhältniszahl der Reiterei zur Gesamtheit des Bundesheeres nicht auf volle Drei vom Hundert, während solche bei andern Heeren gewöhnlich Fünfzehn vom Hundert beträgt und angenommen wird, daß die Reiterei in Gebirgsländern  $\frac{1}{20}$  des Ganzen (5%) ausmachen solle. Allein die obigen Zahlen beweisen immerhin, daß sich die schweizerische Reiterei von 1804 bis 1851 auf das Achtfache vermehrt hat, und daß gegenwärtig ungefähr das Doppelte dessen verlangt wird, was man noch vor zehn Jahren als das Höchste betrachtet hatte, was an Kavallerie gestellt werden könne.

Im Feldzug von 1815 rückten aus 581 Pferde,  
im Sonderbundsfeldzug vom 1847 rückten aus 1910 "  
mithin mehr als dreimal soviel wie 1815.

Rücksichtlich der Organisation und taktischen Verwendung ist der große Vortheil erreicht, daß die Stärke der Dragonerkompagnien von 50 (64) bis auf 77 Mann vermehrt ist, und daß besondere Guidenkompagnien für den Ordonnanzdienst errichtet worden sind, so daß die Dragoner dem eigentlichen Reiterdienst obliegen können.

Im Allgemeinen ist die Remontirung ohne allen Vergleich besser als wie vor 1815; in mehreren Kantonen, welche von den stärksten Kontingenten stellen (namentlich Zürich, Bern, Freiburg, St. Gallen) ist dieselbe vorzüglich gut beschaffen, in den übrigen

Kantonen macht die Verbesserung merkbare Fortschritte; doch hält es manchen Orts immer noch schwer hinsichtlich der Größe, des Temperaments des Pferdes u. s. w. die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen.

Bei Waffen und Kleidung hat größere Annäherung stattgefunden als in der Pferdausrüstung, denn im Reitzeug herrscht, je nach den Kontingenzen noch wesentliche Verschiedenheit. Diese wird jedoch allmählig verschwinden, wenn nach Art. 72 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 einmal Modelle von Seite des Bundes aufgestellt sind, nach welchen sich die Kantone bei neuen Anschaffungen zu richten haben.

Durch Centralisation des Unterrichts der Spezialwaffen, unter Leitung und auf Kosten des Bundes, hat die Instruktion der Kavallerie außerordentlich gewonnen; selbst die früher am meisten zurückgebliebenen Kontingente kommen jetzt nach und nach den übrigen gleich. Die Ernennung der Kavallerieoffiziere, wie jene der übrigen Spezialwaffen, darf nur nach vorausgegangenem Unterricht in einer eidg. Militärunterrichtsanstalt und daheriger Prüfung geschehen. Die Durchführung dieser Vorschrift begegnete zwar bis dahin einigen Schwierigkeiten, ist aber die unabwissbare Bedingung, der Reiterei ein tüchtiges Offizierskorps zu sichern.

Wir schließen diese Abhandlung mit Hinweisung auf eine jüngst erschienene Schrift zu Beleuchtung des jetzigen Zustandes der schweizerischen Reiterei und der dieser Waffe weiters zu gebenden Entwicklung. Dieselbe röhrt vom derzeitigen eidg. Obersten der Kavallerie her und erschien bei F. Dalp zu Bern unter dem Titel: *Vues sur la cavalerie suisse*, 1851.

Später einige Notizen über den Pferdestand in der Schweiz mit Bezug auf die Reiterei.